

SATZUNG

vom 04. Oktober 2011

zur 1. Änderung der Satzung vom 05. Dezember 1993 über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Berndroth

Der Ortsgemeinderat Berndroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, am 27. September 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) wird wie nachfolgend formuliert geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.“
- b) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) § 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.“
- d) § 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Berndroth vom 05. Dezember 1993 bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Berndroth, 04. Oktober 2011


Rainer Mohr
Ortsbürgermeister



je eine weitere Mehrausfertigung an Abt. 3 und OG Berndroth 04/11

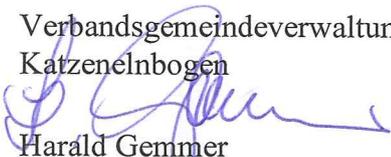
HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 14.10.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

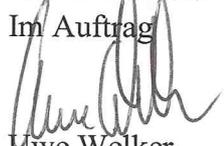


BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orfgemeinde Beudroth im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 44 /2011 am 03. 11 .2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 04. 11 .2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 04. 11 .2011
Im Auftrag


Uwe Welker



